



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Oktober 2023

Nummer 40

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	04.10.2023	Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für die berufliche Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin / zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZÄKWLGebOZMP)	1118
2170	15.09.2023	Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenhäusern	1118
26	15.08.2023	Änderung des Runderlasses „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Beratung von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen“	1140
75	12.09.2023	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau von Lade- und Wasserstofftankinfrastruktur sowie für den Erwerb von sauberen oder emissionsfreien Fahrzeugen in Nordrhein-Westfalen.	1140
96	28.09.2023	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit, des Umweltschutzes und der Infrastruktur im Luftverkehr sowie zur Erforschung und Entwicklung innovativer Luftfahrttechnologien	1141

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
27.09.2023	Ministerium der Finanzen Anpassung der Einkünftegrenze im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b BVO NRW	1154

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
27.09.2023	Ministerium des Innern Verbot von Vereinen Verbot des Vereins „Die Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.“	1154
29.09.2023	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2024	1156

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**2123**

**Gebührenordnung der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe für die berufliche Aufstiegs-
fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxe-
assistentin / zum Zahnmedizinischen Prophylaxe-
assistenten (ZÄKWLGebOZMP)**

Vom 4. Oktober 2023

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 12. Mai 2023 auf Grundlage des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 417) geändert worden ist, die folgende Gebührenordnung für die berufliche Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin / zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZÄKWLGebOZMP) beschlossen:

§ 1

**Gebühren für die Aufnahmeprüfung, Teilnahme
und Abschlussprüfung, Fälligkeit, Ratenzahlung**

(1) Im Rahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin / zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) erhebt die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Gebühren für die Aufnahmeprüfung, die Teilnahme und die Abschlussprüfung.

(2) Die Gebühr für die Aufnahmeprüfung beträgt 75 € je Person.

(3) Die Gebühr für die Teilnahme an der Aufstiegsfortbildung in kompakter Form beträgt 4.200 € je Person. Sie kann auf Antrag in zwei Raten von jeweils 2.100 € gezahlt werden.

(4) Die Gebühr für die Teilnahme an der Aufstiegsfortbildung in modularer Form beträgt 4.600 € je Person und setzt sich zusammen aus

- a) Baustein 1 „Anatomie, Pathologie und Psychagogik“ mit 520 €,
- b) Baustein 2 „Präventivmedizin, Patientenführung, Kommunikation“ mit 530 €,
- c) Baustein 3 „Maßnahmen zur Einschätzung des Karies- und Parodontitisrisikos“ mit 565 €,
- d) Baustein 4 „Praktische Maßnahmen zur Verbesserung der Hygienefähigkeit der Mundhöhle“ mit 740 € und
- e) Baustein 5 „Professionelle Zahnreinigung – Transfer theoretischer Grundlagenkenntnisse in das Erlernen manueller Fähigkeiten“ mit 2.245 €.

(5) Die Gebühr für die Teilnahme an der Abschlussprüfung beträgt 275 € je Person; für die Teilnahme an einer schriftlichen Wiederholungsprüfung jeweils 35 € je Prüfungsbereich / Modul; für die Teilnahme an einer praktischen Wiederholungsprüfung je Prüfungsbereich sowie am wiederholten Fachgespräch jeweils 75 €.

(6) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind 21 Tage nach Zugang des Bescheids fällig.

§ 2

Rücktritt von der Aufstiegsfortbildung

(1) Bis acht Wochen vor Beginn der Aufstiegsfortbildung kann ein Rücktritt von der Aufstiegsfortbildung erfolgen.

(2) Der Rücktritt ist in Textform gegenüber der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe zu erklären.

(3) Bei rechtzeitigem Rücktritt entsteht eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150 €, welche 21 Tage nach Zugang des diesbezüglichen Bescheids fällig ist.

§ 3

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für die Fortbildung der Zahnärzthelferinnen und Zahnärzthelfer oder der Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 11. Mai 1996 (MBL. NRW. 1997 S. 68), zuletzt geändert am 26. November 2016 (MBL. NRW. 2018 S. 366) außer Kraft.

§ 4

Übergangsregelung

Für Bewerbungen zur Teilnahme an der Fortbildung, die noch vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bei der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe eingegangen sind, gelten für die Aufnahmeprüfung, die Teilnahme an der Fortbildung sowie für die Abschlussprüfung die Gebührensätze der in § 3 Absatz 2 genannten Gebührenordnung.

Ausgefertigt:

Münster, den 21. Juni 2023

Jost R i e c k e s m a n n

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den August 2023

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

S t e n z e l

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 4. Oktober 2023

Jost R i e c k e s m a n n

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

– MBL. NRW. 2023 S. 1118

2170

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Frauenhäusern**

Runderlass

des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Vom 15. September 2023

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für Frauenhäuser.

1.2

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Das Land fördert die Arbeit der Frauenhäuser. Diese Einrichtungen sind Häuser, die von physischer oder psychischer Gewalt, insbesondere von häuslicher Gewalt be-

troffenen oder unmittelbar bedrohten Frauen und ihren Kindern aufgrund eines professionellen Angebotes sofortige Hilfe und Schutz vor Gewalt durch Aufnahme und Beratung bieten.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungen empfangen können gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen und gemeinnützige Kapitalgesellschaften des privaten Rechts, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben und ein in Nordrhein-Westfalen gelegenes Frauenhaus betreiben.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Das Frauenhaus muss mindestens acht Frauen mit ihren Kindern Aufnahme bieten.

4.2

Das Frauenhaus hat die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Unterstützung und Beratung von schutzsuchenden Frauen,
- b) Unterstützung und Beratung von Frauenhausbewohnerinnen und ihren Kindern,
- c) nachgehende Begleitung der Frauenhausbewohnerinnen nach dem Verlassen des Frauenhauses,
- d) Sicherstellung flankierender Hilfen und eines niedrigschwelligen Zugangs der von Gewalt betroffenen Frauen zum ambulanten Unterstützungssystem, insbesondere zu den allgemeinen Frauenberatungsstellen durch verbindliche Kooperationen.

4.3

Personalausstattung

4.3.1

Für den Betrieb des Frauenhauses muss das Frauenhaus über die nachfolgende Personalausstattung verfügen:

- a) zwei Fachkräfte mit abgeschlossenem Hochschulstudium, davon eine Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin,
- b) eine Erzieherin und
- c) eine weitere Mitarbeiterin.

4.3.2

Für die Unterstützung der Zielgruppe der in das Frauenhaus aufgenommenen Kinder der unterschiedlichen Altersgruppen einschließlich Jugendlichen ist zusätzlich zu der unter Nummer 4.3.1 aufgeführten Mindestpersonalausstattung für die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Aufgaben die Beschäftigung einer weiteren Fachkraft mit der Qualifikation einer Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin zuwendungsfähig:

- a) Konzeptionierung und Durchführung von zielgruppenspezifischen pädagogischen Gruppenangeboten und Einzelangeboten und
- b) Verbesserung der Kooperationsarbeit an der Schnittstelle Frauenhaus, Jugendhilfe und Schulen durch Zusammenarbeit mit dem jeweils örtlich zuständigen Jugendamt, den Schulen und den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort, mit dem Ziel ineinandergreifender Hilfen und zielgruppenspezifischer Unterstützungsangebote.

4.3.3

Die Personalstellen gemäß Nummer 4.3.1 Buchstabe a und b und Nummer 4.3.2 können in Ausnahmefällen mit Fachkräften besetzt werden, die über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

Die Qualifikation der für die jeweilige Stelle vorgesehenen Fachkraft ist durch Zeugnisse und Bescheinigungen nachzuweisen. Die Entscheidung, ob die anderweitige

Fachkraft die Voraussetzungen erfüllt, trifft die Bewilligungsbehörde im Rahmen einer Einzelfallprüfung und -entscheidung.

4.4

Die Kräfte nach den Nummern 4.3.1 und 4.3.2 beziehungsweise 4.3.3 haben ihre Tätigkeit hauptberuflich auszuüben und sind sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen. Die Gesamtarbeitszeit der Kräfte muss mindestens dem Vierfachen und darf höchstens dem Fünffachen der geltenden tariflichen monatlichen Arbeitszeit entsprechen. Liegt die Gesamtarbeitszeit zwischen dem Vier- und Fünffachen der geltenden tariflichen monatlichen Arbeitszeit, so ist der Zuschuss nach der Nummer 5.4.1 Buchstabe b entsprechend anzugleichen.

An Stelle von Vollzeitkräften können Teilzeitkräfte beschäftigt werden.

Teilzeitkräfte haben zusammen die tarifliche monatliche Gesamtarbeitszeit für die nach den Nummern 4.3.1 und 4.3.2 beziehungsweise 4.3.3 vorgesehenen Kräfte zu erbringen.

4.5

Kann eine frei gewordene Stelle nicht sofort mit einer hauptberuflichen Kraft besetzt werden, so kann sie bis zur Wiederbesetzung, längstens aber für einen Zeitraum von zwölf Monaten, mit einer Kraft mit Stundenvergütung besetzt werden. Hinsichtlich der frei gewordenen Stelle gelten für die Kraft mit Stundenvergütung die in den Nummern 4.3 bis 4.4 getroffenen Regelungen entsprechend.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Von dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium werden unter Zugrundelegung der verfügbaren Haushaltsmittel die nachfolgend aufgeführten Pauschalen als Jahrespauschalen festgesetzt:

- a) eine Personalausgabenpauschale für die Personalausstattung gemäß Nummer 4.3.1,
- b) eine Personalausgabenpauschale für die weitere Fachkraft gemäß Nummer 4.3.2,
- c) eine Pauschale für die Sachausgaben der Einrichtung und
- d) eine Platzpauschale für jeden Schutzplatz für Frauen in der Einrichtung, der über der Mindestplatzzahl von acht Plätzen für Frauen liegt.

5.4.2

Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Kraft gemäß Nummer 4.3 oder bei einem Wegfall des Anspruches auf Vergütung vermindert sich ein Viertel des Pauschalbetrages gemäß Nummer 5.4.1 Buchstabe a für die vier Kräfte beziehungsweise vermindert sich der Pauschalbetrag für die weitere Fachkraft gemäß Nummer 5.4.1 Buchstabe b für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbeschäftigung beziehungsweise ohne Vergütungsverpflichtung um ein Zwölftel. Der jeweilige Pauschalbetrag vermindert sich nicht, wenn innerhalb von drei Monaten durch Neueinstellung einer förderfähigen Kraft oder durch Wiederaufnahme des Dienstes der Grund für die Einstellung der Vergütungszahlung wegfällt oder als Er-

satz eine Kraft mit Stundenvergütung gemäß Nummer 4.5 beschäftigt wird. Der vorgenannte auf drei Monate begrenzte Vakanzzeitraum ist förderunschädlich.

5.4.3

Die Platzpauschale gemäß Nummer 5.4.1 Buchstabe d kann für Personalausgaben oder Sachausgaben eingesetzt werden.

Für neu geschaffene, dauerhaft eingerichtete Plätze für Frauen kann die Platzpauschale nach vorheriger Anerkennung der Förderfähigkeit durch das für Gleichstellung zuständige Ministerium gewährt werden. Die Entscheidung über die Förderfähigkeit erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags auf Anerkennung. Die Platzpauschale kann ab dem Monat gewährt werden, ab dem das zusätzliche Platzangebot zur Belegung zur Verfügung steht.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung durch das für Gleichstellung zuständige Ministerium ist von den Zuwendungsempfängerinnen und den Zuwendungsempfängern in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen, insbesondere durch Verwendung des Förder-Logos auf der Homepage oder in Publikationen des Frauenhauses und die Namensnennung in Pressemitteilungen.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 1 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Antrag muss bis zum 1. Oktober des Jahres, das dem Beginn des Bewilligungs- und Durchführungszeitraums vorausgeht, vorliegen. Bei erstmaliger Antragstellung ist der Antrag spätestens drei Monate vor dem beantragten Förderbeginn einzureichen.

Dem Antrag sind nach Maßgabe der Muster die Anlagen 1a, 1b, 1c und 1d beizufügen. Aus dem Finanzierungsplan nach dem Muster der Anlage 1d müssen alle mit dem Frauenhaus zusammenhängenden voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen hervorgehen. Bei einer Antragstellung für mehrere Kalenderjahre ist für jedes Kalenderjahr ein gesonderter Finanzierungsplan vorzulegen.

Dem Erstantrag sind beizufügen:

- a) eine schriftliche Stellungnahme zur Notwendigkeit des Frauenhauses des für den Standort des Frauenhauses örtlich zuständigen Kreises beziehungsweise der für den Standort des Frauenhauses örtlich zuständigen kreisfreien Stadt,
- b) eine schriftliche Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes und
- c) eine Konzeption, die die Eckdaten des Frauenhauses, die Grundlagen und wesentlichen Inhalte der Arbeit des Frauenhauses beinhaltet.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der zuständige Landschaftsverband. Die Bewilligung erfolgt nach dem Muster der Anlage 2.

7.3

Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss ist in gleichen Teilbeträgen zum 15. Januar, 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November eines Jahres ohne Anforderung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers auszusahlen. Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Sofern die Förderung im Laufe des Haushaltsjahres aufgenommen wird, ist der fällige erste Teilbetrag nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids auszusahlen.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsbehörde nach dem Muster der Anlage 3 ist der 30. April des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres. Für den mehrjährigen Bewilligungszeitraum ist nach Ablauf eines Kalenderjahres zum 30. April des folgenden Jahres ein Zwischennachweis nach dem Muster der Anlage 3 vorzulegen.

Endet der Bewilligungszeitraum nicht am 31. Dezember eines Jahres, ist als Vorlagetermin spätestens der Ablauf des dritten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen.

Dem Zwischennachweis und dem abschließenden Verwendungsnachweis ist eine Finanzierungsübersicht nach Kalenderjahren nach dem Muster der Anlage 3a beizufügen, aus der alle mit dem Frauenhaus zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen hervorgehen. Parallel dazu ist eine webbasierte Fassung der Finanzierungsübersicht zu fertigen.

Der Sachbericht für ein Kalenderjahr ist webbasiert jeweils bis zum 30. April des Folgejahres zu erstellen. Er hat alle für die Fachdatenerhebung notwendigen Angaben zu enthalten. Für die Fachdatenerhebung stellt das Land ein webbasiertes Verfahren zur Eingabe der Daten zur Verfügung.

7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. August 2028 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenhäusern“ vom 14. November 2019 (MBL NRW S. 749) außer Kraft.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**Anlage 1**

An

(Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde)

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
Förderung von Frauenhäusern
gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Frauenhäusern vom 15. September 2023**

1. Antragsteller/Antragstellerin		
Träger/Trägerin	Name/Bezeichnung, Anschrift	
Einrichtung	Name/Bezeichnung, Anschrift	
ggf. Nebenstelle	Anschrift	
Auskunft erteilt	Name:	Telefon (Durchwahl):
	E-Mail:	
Bankverbindung	IBAN:	
	Bezeichnung des Kreditinstituts:	
2. Maßnahme		
Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich	Förderung von Frauenhäusern	
Das Frauenhaus verfügt über ____ Plätze für Frauen und über ____ Plätze für Kinder.		
Durchführungszeitraum:	vom ____ bis zum ____	

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**Anlage 1**

3. Beantragte Zuwendung	
Zu der vorgenannten Maßnahme wird die höchstmögliche Zuwendung beantragt.	
3.1 Zuschuss zur Beschäftigung von Personal gemäß	Aufschlüsselung des Personals im Frauenhaus nach Qualifikationsbereichen (<i>Einzutragen ist die Summe der Vollzeitäquivalente für jeden Qualifikationsbereich</i>):
☐ Nr. 4.3.1 der Förderrichtlinie	☐ Sozialarbeiterin/nen bzw. Sozialpädagogin/nen ☐ Fachkraft mit Hochschulabschluss einer anderen Fachrichtung ☐ Erzieherin/nen ☐ weitere Mitarbeiterin/nen
☐ Nr. 4.3.2 der Förderrichtlinie	☐ Sozialarbeiterin bzw. Sozialpädagogin
Die Angaben zur personellen Besetzung ergeben sich aus der beigelegten Anlage 1 b.	
3.2 Zuschuss für Sachausgaben der Einrichtung -pauschaliert-	Sachausgabenpauschale in Höhe von ____ Euro jährlich
3.3 ☐ Platzpauschale für Frauenhäuser mit mehr als acht Plätzen für Frauen	
Pauschaler Zuschuss für den oben genannten Durchführungs- und Bewilligungszeitraum in Höhe von ____ Euro jährlich pro Frauenplatz ab dem neunten Platz für Frauen ¹	Platzpauschale für ____ Frauenplätze ² ☐ Für die angegebene Zahl der Frauenplätze wurde in der vorhergehenden Förderperiode bereits der pauschale Zuschuss gewährt. ☐ Der Platzausbau mit Wirkung für die neue Förderperiode um ____ Frauenplatz/Frauenplätze ist vom für Gleichstellung zuständigen Ministerium am ____ als förderfähig anerkannt worden. ☐ Die Platzpauschale wird ausschließlich für Sachausgaben eingesetzt.
4. Erklärungen	
Der Antragsteller/die Antragstellerin erklärt, dass	
4.1 - er/sie im oben genannten Durchführungszeitraum mindestens die oben angegebene Anzahl von Frauen- und Kinderplätzen vorhält. Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich, unvorhergesehene Änderungen und die zugrundeliegenden Umstände unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.	
4.2 - die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind. - die diesen Antrag unterzeichnende/n Person/en unterschreibungsbefugt ist/sind.	

¹ Soweit die Platzpauschale für Personalausgaben eingesetzt wird, ist das bezuschusste Personal in der Anlage 1 b aufzuführen und im Falle einer Neueinstellung ist Anlage 1c ergänzend beizufügen.

² Zahl der förderfähigen Frauenplätze ab dem neunten Platz für Frauen eintragen.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**Anlage 1**

4.3 - mit den zuständigen kommunalen Ämtern, der Ärzteschaft, den Sozialleistungsträgern, Krankenhäusern und anderen sozialen Einrichtungen, insbesondere mit der/den örtlichen/regionalen allgemeinen Frauenberatungsstelle/n sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege im Einzugsbereich zusammengearbeitet wird und ihre Unterstützung für die Aufgaben in Anspruch genommen wird.

Soweit die Förderung der weiteren Fachkraftstelle mit der Qualifikation einer Sozialarbeiterin /Sozialpädagogin gemäß Nr. 4.3.2 der Förderrichtlinie beantragt wird:

- diese Fachkraft die in Nr. 4.3.2 der Förderrichtlinie genannten Aufgaben wahrnimmt.
- neben eigenen oder vermittelten begleitenden Angeboten an medizinischen, psychologischen und rechtlichen Dienstleistungen die ratsuchenden Frauen darüber unterrichtet werden, welche Stellen und Personen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen im sozialen Bereich zuständig sind.
- den Frauen Hilfe zur Selbsthilfe gewährt wird und insbesondere durch in Satzung und Hausordnung gesicherte Formen der Mitwirkung der Bewohnerinnen an der Gestaltung des Lebens im Hause Verselbständigung gefördert wird.
- ihre Einrichtung für Hilfesuchende zu jeder Tageszeit offengehalten wird.
- ☐ er /sie keine weiteren Zuwendungen zur Finanzierung der förderungsfähigen Gesamtausgaben erhält.
- ☐ er/sie eine weitere Zuwendung in Höhe von _____ Euro zur Finanzierung der förderungsfähigen Gesamtausgaben bei/von _____ beantragt hat/beantragen wird/erhält.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin verpflichtet sich, öffentliche Mittel zu den förderungsfähigen Gesamtausgaben nur insoweit zu beantragen oder entgegenzunehmen, als 100 % nicht überschritten werden. Die insgesamt beantragte Finanzierung der förderungsfähigen Gesamtausgaben aus öffentlichen Mitteln beträgt ____ %. Angaben zur Gesamtfinanzierung der Einrichtung enthält die Anlage 1d „Finanzierungsplan“.

4.4.- die Zuwendung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausschließlich für denwendungszweck verwendet wird.

4.5 - er/sie zum Vorsteuerabzug

- ☐ nicht berechtigt ist,
- ☐ berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben (gemäß Finanzierungsplan) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer).

4.6 ☐ bei Erstanträgen:

mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

4.7 - er /sie alle für die Bewilligung und Bemessung der Zuwendung maßgeblichen Änderungen unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitteilt. Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich, Personaländerungen und/oder die geplante Neueinstellung von landesgefördertem Personal **im Voraus** der Bewilligungsbehörde mitzuteilen und die notwendigen Unterlagen (Personalbogen, Arbeitsvertrag und Qualifikationsnachweis) beizufügen.

Zu Nummer 3 und 4 zutreffende Kästchen (☐) bitte ankreuzen

5. Anlagen

Anlage 1 a (*Beizufügen im Falle eines Erstantrages oder bei Veränderungen gegenüber den bisherigen Angaben*)

Anlage 1 b - nach dem Muster Personalangaben -

Anlage 1 c - nach dem Muster Personalbogen -

Anlage 1 d - nach dem Muster Finanzierungsplan-

Anlage Gemeinnützigkeitsnachweis (*Bescheinigung des zuständigen Finanzamts über Ihre Gemeinnützigkeit, vgl. Nummer 3 der Förderrichtlinie*)

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift[en])

Vertretungsberechtigte lt. BGB bzw. Satzung

Anlage 1 a

**Angaben
über den Träger/Antragsteller bzw. die Trägerin/Antragstellerin
und das Frauenhaus¹**

1. Rechtsform des Trägers/Antragstellers bzw. der Trägerin/Antragstellerin:	
2. Größe und Kapazität des Frauenhauses ² (Plätze für mindestens acht Frauen mit ihren Kindern):	Zahl der Frauenplätze: Zahl der Kinderplätze: Kurze Beschreibung der als Frauenhaus genutzten Immobilie/Räumlichkeiten:
3. Ggf. Kapazität der Nebenstelle des Frauenhauses, deren Plätze vom für Gleichstellung zuständigen Ministerium als förderfähig anerkannt wurden:	Zahl der Frauenplätze: Zahl der Kinderplätze:
4. Überwiegender Einzugsbereich des Frauenhauses:	

¹ Anlage 1 a ist beizufügen im Falle eines Erstantrages oder bei Veränderungen gegenüber den bisherigen Angaben.

² Ohne Angaben zu einer etwaigen Nebenstelle, die unter Nr. 3 anzugeben sind.

Anlage 1 b
(Personalangaben für vierjährigen Förderzeitraum)

Anstellungsträger/Anstellungsträgerin

Personalangaben¹

1. Inhaltliche Beschreibung der Tätigkeit der Kräfte, für die eine Landeszuwendung gewährt werden soll:

Name, wöchentliche Arbeitszeit, Beschreibung der Tätigkeit:²

--

¹ Bei Neueinstellung ist der ausgefüllte Personalbogen (Anlage 1c des Antrages), eine Kopie des Arbeitsvertrages und bei Fachkräften sind zusätzlich die Qualifikationsnachweise beizufügen.
Bei Änderungen der Arbeitszeit und/oder der Entgeltgruppe ist eine Kopie des Arbeitsvertrages beizufügen.

² Die Bezugnahme auf eine der Bewilligungsbehörde bereits vorliegende Tätigkeitsbeschreibung ist zulässig, soweit keine Änderungen in der Tätigkeit der Mitarbeiterinnen eingetreten sind.

2. Angaben zu den Kräften, die gem. Nr. 4.3.1 und 4.3.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenhäusern vom 15. September 2023 gefördert werden sollen:

für 20__	Ild. Nr.	Vor- und Zuname	Bildungsabschluss	Qualifikationsbereich gem. Nr. 4.3.1 und Nr. 4.3.2 der Richtlinie	voraussichtlich beschäftigt als:		Entgelt- gruppe/ TV-L	Voraussichtliche Personalkosten
					Vollzeitkraft (V) ³ - von – bis - wöchentliche Arbeitszeit	Teilzeitkraft (T) ⁴ - von – bis - wöchentliche Arbeitszeit		
					- 20 Stunden	- 20 Stunden		€
					- 20 Stunden	- 20 Stunden		€
					- 20 Stunden	- 20 Stunden		€
					- 20 Stunden	- 20 Stunden		€
					- 20 Stunden	- 20 Stunden		€
					- 20 Stunden	- 20 Stunden		€
					- 20 Stunden	- 20 Stunden		€
					- 20 Stunden	- 20 Stunden		€
					- 20 Stunden	- 20 Stunden		€

³ Maßgebend ist die geltende tarifliche Arbeitszeit.

⁴ Die mit Teilzeitbeschäftigten arbeitsvertraglich vereinbarte monatliche Arbeitszeit muss mindestens die Sozialversicherungspflicht sicherstellen.

3. Angaben zu den Kräften, für die die beantragte Förderpauschale für Frauenplätze im Bewilligungszeitraum eingesetzt werden soll:

[illegible]

Anlage 1 c**Personalbogen**

Anstellungsträger/Anstellungsträgerin:

Personalbogen

(Vor der Neueinstellung vorzulegen)

Name, Vorname:	
Dienstantritt am:	
berufliche Ausbildung/abgeschlossenes Hochschulstudium:	
hauptberufliche Beschäftigung als ¹ : mit wöchentlicher Arbeitszeit:	
vorgesehene Tätigkeit (Arbeitsplatzbeschreibung):	
Vergütungs-/Entgeltgruppe, Stufe: Tarifvertrag: vergleichbare Entgeltgruppe TV-L:	

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift[en])²¹ analog zu Anlage 1b, ggf. Tätigkeitsbereich für Fachkräfte, die mit der Platzpauschale bezuschusst werden² Vertretungsberechtigte laut BGB bzw. Satzung

Anlage 1dFinanzierungsplan
zum Antrag vom _____

Finanzierungsplan für das Jahr 20__			
Ausgaben	Höhe des Betrags	Einnahmen	Höhe des Betrags
1. Personalausgaben a) Ausgaben für das Personal der vom Land geförderten Stellen: b) Sonstige Personalausgaben: _____ _____ _____ _____	_____ € _____ € _____ € _____ € _____ €	1. Eigenmittel (z. B. Mitgliedsbeiträge) _____ _____ _____ _____	_____ € _____ € _____ € _____ €
2. Sach- und Betriebsausgaben a) Miete: b) Ausgaben für Energie, Heizung, Wasser: c) laufende Büroausgaben (Telefon, Büromaterial etc.): d) Supervision: e) Fortbildung: f) Sonstige Sach – und Betriebsausgaben:	_____ € _____ € _____ € _____ € _____ € _____ €	2. Drittmittel (ohne Landesmittel) a) beantragte/bewilligte Zuwendung der Gemeinde: b) beantragte/bewilligte Zuwendung des Kreises: c) beantragte/bewilligte Zuwendung anderer staatlicher Stellen:	_____ € _____ € _____ € _____ €
3. Sonstige Ausgaben _____ _____ _____ _____ _____ _____	_____ € _____ € _____ € _____ € _____ € _____ €	3. Tagessatzeinnahmen (Schätzung) a) durch Selbstzahlerinnen: b) aus sozialrechtlichen Leistungsansprüchen (z. B. SGB II, SGB XII, AsylbLG):	_____ € _____ €
		4. Landeszuwendung a) für Personal gem. Nr. 4.3.1 und 4.3.2 der Förderrichtlinie: b) für Sachausgaben: c) Förderpauschale für Frauenplätze ab dem neunten Platz:	_____ € _____ € _____ €
		5. Sonstige Einnahmen	_____ €
Gesamtausgaben	_____ €	Gesamteinnahmen	_____ €

Anlage 2

Zuwendungsbescheid

Bewilligungsbehörde
Az:

Name und Anschrift
der Zuwendungsempfängerin/
des Zuwendungsempfängers

Ort, Datum

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen

hier: Förderung von Frauenhäusern
Frauenhaus in _____

Ihr Antrag vom _____

Anlage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Vordruck Verwendungsnachweis/Zwischennachweis
Vordruck Finanzierungsübersicht

I.

1. Bewilligung

auf Ihren oben angeführten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum¹) eine Zuwendung bis zur Höhe von

_____ €

(in Worten: _____ €).

¹ in der Regel Bewilligungszeitraum von vier (Haushalts-)Jahren

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Sofortige Hilfe und Schutz vor Gewalt durch Aufnahme, Unterstützung und Beratung der von geschlechtsspezifischer Gewalt oder häuslicher Gewalt betroffenen oder unmittelbar bedrohten Frauen und ihren Kindern sowie die nachgehende Begleitung der Frauen in der Zeit vom ____ bis ____ (Durchführungszeitraum)

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Gesamtzuwendung wurde für die Haushaltsjahre 20__ bis 20__ ermittelt auf der Grundlage der durch Erlass des _____ vom ____ festgesetzten Pauschalbeträge gemäß Nummer 5.4 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenhäusern vom 15. September 2023.

Pauschalbetrag gemäß der vorgenannten Richtlinie	20__	20__	20__	20__
Nr. 5.4.1 Buchstabe a für die Förderung der Personalausstattung von vier Stellen	€	€	€	€
Nr. 5.4.1 Buchstabe b für die Förderung einer weiteren Fachkraft	€	€	€	€
Nr. 5.4.1 Buchstabe c (Sachausgabepauschale)	€	€	€	€
Nr. 5.4.1 Buchstabe d (Platzpauschale ab dem 9. Platz für Frauen)	€	€	€	€
Summe:	€	€	€	€

Insgesamt stehen Ihnen damit _____ € zur Verfügung.

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung der Zuwendung ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 20__ _____ €
 Im Haushaltsjahr 20__ _____ €
 Im Haushaltsjahr 20__ _____ €
 Im Haushaltsjahr 20__ _____ €

Der Bewilligungsrahmen ist hinsichtlich der Aufteilung der Fördermittel auf die einzelnen Haushaltsjahre verbindlich. Die Erhöhung des Betrages für ein Haushaltsjahr zulasten eines anderen Haushaltsjahres ist nicht möglich.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel ohne Anforderung zum 15.01., 15.03., 15.05., 15.07., 15.09., 15.11. des Haushaltsjahres ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen. Sofern die Förderung im Laufe des Haushaltsjahres aufgenommen wird, wird der fällige erste Teilbetrag nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausgezahlt.

II. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.2, 1.4, 2, 5.4, 6.1, 6.4, 6.5, 7.2, 7.4, 8.3.1 und 8.5 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Die Nummer 1.3 der ANBest-P findet Anwendung mit der Maßgabe, dass, sofern die Gesamtausgaben überwiegend aus öffentlichen Zuwendungen bestritten werden, vorbehaltlich abweichender tarifvertraglicher Regelungen, die auf eine Besserstellung der Beschäftigten entfallenden Ausgaben nicht zuwendungsfähig sind. Eine Besserstellung liegt im Falle der Vereinbarung günstigerer Arbeitsbedingungen oder höherer Vergütungen, als sie für Bedienstete des Landes vorgesehen sind, vor.
3. Die Zuwendungsempfängerin/Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mindestens das im Zuwendungsantrag angegebene Platzangebot (Frauen- und Kinderplätze) für die Dauer des Durchführungs- und Bewilligungszeitraums vorzuhalten. Im Fall einer aufgrund besonderer Umstände erfolgten Unterschreitung des vorzuhaltenden Platzangebots, ist die Änderung der Bewilligungsbehörde unverzüglich unter Darlegung der Gründe anzuzeigen.
4. Die Zuwendungsempfängerin/Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen bei der Anerkennung der Gemeinnützigkeit mitzuteilen und einen neuen Bescheid des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.
5.
 - 5.1 Personaländerungen und/oder die Neueinstellung von landesgefördertem Personal sind der Bewilligungsbehörde **im Voraus** unter Beifügung der notwendigen Unterlagen (Personalbogen, Arbeitsvertrag und Qualifikationsnachweis) mitzuteilen.
 - 5.2 Für die Mitarbeiterinnen der Personalausstattung gemäß Nr. 4.3.1 und für die weitere Fachkraft gemäß Nr. 4.3.2 der Richtlinie gelten ergänzend die Regelungen dieser Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenhäusern vom 15. September 2023.

Danach sind die Mitarbeiterinnen hauptberuflich und vom Zuwendungsempfänger sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen. An Stelle von Vollzeitkräften können Teilzeitkräfte beschäftigt werden.

Teilzeitkräfte haben zusammen die tarifliche monatliche Gesamtarbeitszeit für die nach Nummer 4.3.1 und Nummer 4.3.2 bzw. Nummer 4.3 der Richtlinie vorgesehenen Kräfte zu erbringen.

Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Kraft bzw. bei einem Wegfall des Anspruches auf Vergütung vermindert sich ein Viertel des Pauschalbetrages für die vier Kräfte gemäß Nummer 4.3.1 der Richtlinie bzw. der Pauschalbetrag für die weitere Fachkraft gemäß Nummer 4.3.2 der Richtlinie für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbeschäftigung bzw. ohne Vergütungsverpflichtung um 1/12.

Der jeweils geltende Pauschalbetrag vermindert sich nicht, wenn innerhalb von drei Monaten durch Neueinstellung einer förderfähigen Kraft oder durch Wiederaufnahme des Dienstes der Grund für die Einstellung der Vergütungszahlung wegfällt oder als Ersatz eine Kraft mit Stundenvergütung gemäß Nummer 4.5 der Richtlinie beschäftigt wird (sogenannter förderunschädlicher Vakanzzeitraum).

6. Der abschließende Verwendungsnachweis ist bis zum 30.04.20__ zu erbringen. Nach Ablauf eines Kalenderjahres ist ein Zwischennachweis mit Anlagen bis zum 30.04. des folgenden Jahres vorzulegen. Der Zwischennachweis und der abschließende Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenhäusern vom 15. September 2023 zu erstellen. Dem Zwischennachweis und dem abschließenden Verwendungsnachweis ist eine Finanzierungsübersicht (aufgegliederte Berechnung nach Kalenderjahr) gemäß dem Muster der Anlage 3 a der vorgenannten Richtlinie beizufügen, aus der alle mit dem Frauenhaus zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen hervorgehen. Parallel dazu ist eine webbasierte Fassung der Finanzierungsübersicht im Rahmen der Fachdatenerhebung zu fertigen.

Für den Nachweis der Verwendung von Sachausgaben ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen. Insoweit wird auf die Vorlage von Belegen grundsätzlich verzichtet (Nr. 6.6 der AN Best-P). Im Einzelfall sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen.

Auf den Sachbericht kann im Zwischennachweis und im Verwendungsnachweis Bezug genommen werden. Der Sachbericht für ein Kalenderjahr ist webbasiert jeweils bis zum 30.04. des Folgejahres zu erstellen. Er hat alle für die Fachdatenerhebung notwendigen Angaben zu enthalten.

7. Die Förderung durch das für Gleichstellung zuständige Ministerium ist von der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen, insbesondere durch Verwendung des Förder-Logos auf der Homepage oder in Publikationen des Frauenhauses und die Namensnennung in Pressemitteilungen.

III. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Es wird gebeten, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal), zu berücksichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

-von der Bewilligungsbehörde einzusetzen-

Im Auftrag

Unterschrift

Anlage 3Name und Adresse der Zuwendungsempfängerin/
des Zuwendungsempfängers

(Ort, Datum)

An

(Bewilligungsbehörde)

Verwendungsnachweis Zuwendungen zur Förderung von Frauenhäusern

☐ **abschließender Verwendungsnachweis für die Jahre 20__ bis 20__¹**
☐ **Zwischennachweis für das Jahr 20__¹**
Frauenhaus _____

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Landschaftsverbands

wurden zur Finanzierung der o. g. Maßnahme bewilligt		für den gesamten Bewilligungszeitraum 20__ bis 20__	davon wurden 20__ ² bereitgestellt
Bescheid:	Az.:		
vom	über	€	€
vom	über	€	€
vom	über	€	€
vom	über	€	€
insgesamt bewilligte Landeszuwendung:		€	€
insgesamt ausgezahlte Landeszuwendung:		€	€

Zu den vom Land Nordrhein-Westfalen geförderten Personalstellen und Sachausgaben wurden weitere öffentliche Mittel bewilligt, und zwar

durch Stadt/Kreis	Betrag öffentliche Mittel für den gesamten Bewilligungszeitraum 20__ bis 20__	Betrag öffentliche Mittel für das Jahr 20__ ²
	€	€
	€	€
	€	€

Rückforderungen/Erstattungen		Summe
überzahlter Landeszuwendung für	_____ €	
Vorjahre -aufgeschlüsselt nach	_____ €	
Kalenderjahren-:	_____ €	€

¹ Zutreffendes ankreuzen² Angaben zu dem zuletzt abgelaufenen Kalenderjahr eintragen

Zwischensumme Nr. 1 _____							
2. Personal, das im Rahmen der bewilligten Förderpauschale für Frauenplätze vom Land gefördert wird:							
Lfd. Nr.	Name	Bildungsabschluss/ Tätigkeit	beschäftigt im Kalenderjahr vom bis	als			Bruttopersonal- ausgaben in EURO
				Vollzeit- kraft (Std./ Woche)	Teilzeit- kraft (Std./ Woche)	Kraft mit Stunden- vergütung (Std./Wo- che)	
Zwischensumme Nr. 2 _____							
Gesamtsumme landesgefördertes Personal (Nr. 1 und 2) _____							
zu Nr. 1 und 2: Für die Voll- und Teilzeitkräfte sind dem Verwendungsnachweis Fotokopien der Jahreslohnkonten beizufügen.							

B. Angabe zu den Sachausgaben 20__ (Aufschlüsselung s. Nr. 2 der beigefügten Finanzierungsübersicht)	
Sach- und Betriebsausgaben der Einrichtung (geleistete Ausgaben)	_____ €

Hinweis zum rechnerischen Ergebnis aus II.2. A Nr. 1 und 2 sowie II.2. B in Verbindung mit der Finanzierungsübersicht:

Setzen Sie sich vor der Erstattung eventuell überzahlter Beträge aus buchungstechnischen Gründen bitte mit der zuständigen Bewilligungsbehörde in Verbindung. Von dort erhalten Sie weitere Informationen zur Erstattung und Überweisung.

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die **Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides** beachtet und die im Antrag abgegebenen Erklärungen eingehalten wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, **wirtschaftlich und sparsam** verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis (einschließlich den Angaben in der beigefügten Finanzierungsübersicht) mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen.
- die **Inventarisierung** der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände, sofern der Anschaffungs- bzw. Herstellungswert für den Einzelgegenstand 800 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, vorgenommen wurde.

IV. Anlagen: - Finanzierungsübersicht für das Jahr 20__
- Fotokopien der Jahreslohnkonten

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift/en)

Anlage 3 a

Finanzierungsübersicht zum Verwendungsnachweis vom _____

Finanzierungsübersicht für das Jahr 20__			
Ausgaben	Höhe des Betrags	Einnahmen	Höhe des Betrags
1. Personalausgaben a) Ausgaben für das Personal der vom Land geförderten Stellen: b) Sonstige Personalausgaben: _____ _____ _____ _____	_____ € _____ € _____ € _____ € _____ €	1. Eigenmittel (z. B. Mitgliedsbeiträge) _____ _____ _____ _____	_____ € _____ € _____ € _____ €
2. Sach- und Betriebsausgaben a) Miete: b) Ausgaben für Energie, Heizung, Wasser: c) laufende Büroausgaben (Telefon, Büromaterial etc.): d) Supervision: e) Fortbildung: f) Sonstige Sach – und Betriebsausgaben:	_____ € _____ € _____ € _____ € _____ € _____ €	2. Drittmittel (ohne Landesmittel) a) bewilligte Zuwendung der Gemeinde: b) bewilligte Zuwendung des Kreises: c) bewilligte Zuwendung anderer staatlicher Stellen: 3. Tagessatzeinnahmen a) durch Selbstzahlerinnen: b) aus sozialrechtlichen Leistungsansprüchen (z.B. SGB II, SGB XII, AsylbLG):	_____ € _____ € _____ € _____ € _____ € _____ € _____ €
3. Sonstige Ausgaben _____ _____ _____ _____ _____ _____	_____ € _____ € _____ € _____ € _____ € _____ €	4. Landeszuführung a) für Personal gem. Nr. 4.3.1 und 4.3.2 der Förderrichtlinie: b) für Sachausgaben: c) Förderpauschale für Frauenplätze ab dem neunten Platz: 5. Sonstige Einnahmen	_____ € _____ € _____ € _____ € _____ € _____ €
Gesamtausgaben	_____ €	Gesamteinnahmen	_____ €
Mehrausgabe / Minderausgabe			_____ €

26

**Änderung des Runderlasses
„Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur sozialen Beratung
von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen“**

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Vom 15. August 2023

1

Der Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Beratung von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen“ vom 25. September 2020 (MBL NRW. S. 624), der zuletzt durch Runderlass vom 1. Oktober 2021 (MBL NRW. S. 983) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Der Nummer 5.4.2.3 wird folgender Satz angefügt:

„Für Maßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.3, die ganz oder teilweise im Kalenderjahr 2023 durchgeführt werden, sind je Vollzeitäquivalent im Kalenderjahr 2023 entstehende Sachausgaben in Höhe von bis zu 336 Euro zusätzlich zu Satz 1 zuwendungsfähig, soweit dies der Abfederung der direkten und indirekten negativen Folgen der Energiekrise im Sinne des § 2 Absatz 2 Buchstabe a des NRW-Krisenbewältigungsgesetzes vom 21. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1131) dient.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2023 S. 1140

75

**Änderung der Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zum Ausbau von Lade- und
Wasserstofftankinfrastruktur sowie für den
Erwerb von sauberen oder emissionsfreien
Fahrzeugen in Nordrhein-Westfalen**

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie

Vom 12. September 2023

1

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau von Lade- und Wasserstofftankinfrastruktur sowie für den Erwerb von sauberen oder emissionsfreien Fahrzeugen in Nordrhein-Westfalen vom 14. August 2023 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 wird folgende Nummer 7.6 ergänzt:

„7.6

Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt sechs Jahre.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die nach Nummer 2.1 geförderte Ladeinfrastruktur für mindestens sechs Jahre in Betrieb ist.“

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die nach Nummer 2.2 geförderte Wasserstofftankinfrastruktur für mindestens sechs Jahre in Betrieb ist.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass ein nach Nummer 2.3 erworbenes Fahrzeug für mindestens sechs Jahre in Betrieb ist.

Abweichend von Satz 1 beträgt im Falle des Leasing von Fahrzeugen nach Nummer 2.3 die Zweckbindungsfrist mindestens 24 Monate.“

2. Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch die Angabe „24“ ersetzt.

3. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

„Natürliche und juristische Personen sowie Gemeinden und Gemeindeverbände sind grundsätzlich berechtigt, eine Zuwendung zu beantragen. Davon ausgenommen sind Privatpersonen, der Bund und die Bundesländer.“

4. In Nummer 5.1 werden Satz 3 bis 6 aufgehoben.

5. Nach Nummer 5.2 wird folgende Nummer 5.2.1 eingefügt:

„5.2.1

Allgemeines

Bemessen am Gesamtvolumen der einzelnen Förderaufrufe, die auf Grundlage dieser Richtlinie durchgeführt werden, dürfen maximal 40 Prozent der Mittel des jeweiligen Aufrufs an eine oder einen Antragstellenden vergeben werden. Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die förderfähigen Gesamtausgaben nach Nummer 2.“

6. Die bisherige Nummer 5.2.1 wird Nummer 5.2.2 wird wie folgt gefasst:

„5.2.2

Höhe der Zuwendungen für Ladeinfrastruktur

Für den Fördergegenstand der Nummer 2.1 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 36a und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe sb der AGVO. Die Förderung von Ladeinfrastruktur darf maximal 30 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben betragen, bei Regelungen darf eine durchschnittliche jährliche Mittelausstattung von bis zu 300 Millionen Euro vorgesehen werden.

Die Förderquote für Ladepunkte beträgt maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis maximal 15 000 Euro je Ladepunkt. Die Förderhöchstgrenze erhöht sich bei Ladeeinrichtungen mit integriertem Pufferspeicher auf 50 000 Euro je Ladepunkt. Die Förderquote für den zugehörigen Stromnetzanschluss beträgt maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Förderhöchstgrenze von 10 000 Euro. Die Förderhöchstgrenze erhöht sich bei Anschluss an das Mittelspannungsnetz, Einbindung externer Pufferspeicher oder der Kombination aus externem Pufferspeicher und einem Anschluss an das Nieder- oder Mittelspannungsanschluss auf 100 000 Euro.

Für die Berechnung der Förderintensität und der zuwendungsfähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die zuwendungsfähigen Ausgaben erhobene Mehrwertsteuer, die nach dem geltenden nationalen Steuerrecht erstattungsfähig ist, wird jedoch bei der Ermittlung der Förderintensität und der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht berücksichtigt. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.“

7. Die bisherige Nummer 5.2.2 wird Nummer 5.2.3 und wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Es werden maximal 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, höchstens jedoch 4 Millionen Euro je Wasserstofftankinfrastruktur.“

- b) Satz 4 wird aufgehoben.

- c) In dem neuen Satz 5 werden nach dem Wort „Mehrwertsteuer“ die Wörter „, die nach dem

geltenden nationalen Steuerrecht erstattungsfähig ist,“ und nach dem Wort „wird“ das Wort „jedoch“ eingefügt.

8. Die bisherige Nummer 5.2.3 wird Nummer 5.2.4 und wie folgt gefasst:

„5.2.4

Höhe der Zuwendungen für den Erwerb sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge und die Nachrüstung von Fahrzeugen

Für diesen Fördergegenstand der Nummer 2.3 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 36b der AGVO.

Es werden maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, höchstens jedoch 8000 Euro je Personenkraftfahrzeug oder leichtem Nutzfahrzeug und höchstens 400 000 Euro je schwerem Nutzfahrzeug.

Für die Berechnung der Förderintensität und der zuwendungsfähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die zuwendungsfähigen Ausgaben erhebene Mehrwertsteuer, die nach dem geltenden nationalen Steuerrecht erstattungsfähig ist, wird jedoch bei der Ermittlung der Förderintensität und der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht berücksichtigt. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.“

9. Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach dem Wort „Förderaufrufen“ die Wörter „zu den unter Nummer 2 aufgeführten Fördergegenständen“ eingefügt.
 - In Satz 3 werden die Wörter „die jeweiligen Förderhöchstsätze,“ gestrichen.
10. Nummer 7.3 wird wie folgt geändert:
- Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
„Im Sinne der Wirtschaftlichkeit darf das Verhältnis von Zuwendungen pro Gesamtladeleistung 1300 Euro pro Kilowatt Ladeleistung, das Verhältnis von Zuwendungen pro täglicher Betankungskapazität der Wasserstofftankinfrastruktur 10 000 Euro pro Kilogramm Wasserstoff und die Zuwendungen 8000 Euro je Personenkraftfahrzeug oder leichtem Nutzfahrzeug sowie 400 000 Euro je schwerem Nutzfahrzeug nicht überschreiten.“
 - Der neue Satz 7 und wie folgt gefasst:
„Die übrige Gewichtung erfolgt unter Berücksichtigung des Förderfokus, den technischen Entwicklungen, der Marktentwicklung sowie der Fördernachfrage nach den Vorgaben im jeweiligen Förderaufruf.“
11. In Nummer 7.5 Satz 1 werden die Wörter „im Allgemeinen“ gestrichen.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

96

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit, des Umweltschutzes und der Infrastruktur im Luftverkehr sowie zur Erforschung und Entwicklung innovativer Luftfahrttechnologien

Runderlass

des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Vom 28. September 2023

Teil 1

Allgemeines

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO, Zuwendungen für Maßnahmen, die eine Bedeutung für die Verbesserung der Flugsicherheit, des Umweltschutzes im Luftverkehr sowie die Erforschung und Entwicklung innovativer und nachhaltiger Luftfahrttechnologien haben. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Die Vorgaben der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden AEUV, sind einzuhalten.

Teil 2

Maßnahmen für den Luftverkehr, die eine Bedeutung für die Verbesserung der Flugsicherheit und des Umweltschutzes im Luftverkehr haben

2

Beihilferechtliche Rechtsgrundlage

Soweit es sich bei den Förderungen nach diesem Teil um Beihilfen handelt, werden diese als Investitionsbeihilfen auf der Grundlage von Artikel 56a Absatz 1 oder im Ausnahmefall auf der Grundlage von Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist, gewährt. Gemäß Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 56a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist die Beihilfe demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.

3

Gegenstand der Förderung und förderfähige Ausgaben

3.1

Gegenstand der Förderung

Förderfähige Ausgaben nach den Nummern 3.1 bis 3.4 sind gemäß Artikel 56a Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 Ausgaben für Investitionen in die Flugplatzinfrastruktur einschließlich Planungskosten. Zur Flugplatzinfrastruktur zählen gemäß der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 144 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 insbesondere Start- und Landebahnen, Terminals, Vorfeldflächen, Rollbahnen, zentralisierte Bodenabfertigungsinfrastruktur sowie alle anderen Einrichtungen und Maßnahmen, die die Flugplatzfunktion direkt unterstützen. Infrastruktur und Ausrüstung, die

vorrangig für nicht luftverkehrsbezogene Tätigkeiten benötigt wird, zählen nicht hierzu.

3.1.1

Flugplatzbetriebsflächen sowie ortsfeste Anlagen

Gefördert werden Ausgaben für den Bau, die Erneuerung und die Erhaltung

- a) befestigter und unbefestigter Flugplatzbetriebsflächen wie Start- und Landebahnen, Rollbahnen, Schutzstreifen, Vorfelder,
- b) ortsfester Anlagen für die Flugsicherung sowie Anlagen und Einrichtungen für die Flugleitung und Luftaufsicht, zum Beispiel Turm, Aufsichtskanzel, technische und betriebliche Räume, Signalfeld, Flugfunkgeräte, Peiler, Gesprächsaufzeichnungsgeräte, Kollisionswarnsysteme, Wettersysteme und
- c) von Befeuerungsanlagen sowie von optischen und elektronischen Anflughilfen.

3.1.2

Flugplatzhochbauten sowie flugplatzbezogene Anlagen

Gefördert werden Ausgaben für den Bau und die Erneuerung von

- a) Flugplatzhochbauten einschließlich Außenanlagen wie Hallen mit Nebenräumen und Betriebsgebäude,
- b) Flugplatzeinzäunungen,
- c) flugplatzbezogenen Anlagen für die Erschließung sowie für die Ver- und Entsorgung, soweit sie im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb stehen oder dazu beitragen, die Flugplätze und beziehungsweise oder den Luftverkehr klimaneutral zu gestalten und ausschließlich dem Eigenbedarf dienen,
- d) ortsfesten Anlagen für Zwecke der Luftsicherheit,
- e) Lärmschutzanlagen auf dem Flugplatzgelände und
- f) ortsfesten Anlagen für den Brandschutz, den Winterdienst und das Rettungswesen einschließlich zugehöriger Tiefbauten.

3.1.3

Fahrzeuge und flugplatzbezogene Geräte

Gefördert werden Ausgaben für die Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten für das Feuerlösch- und Rettungswesen sowie den Winterdienst, ferner die Umstellung der Fahrzeugflotte auf Elektromobilität einschließlich der dazugehörigen Ladeinfrastruktur, soweit die Maßnahme dazu beiträgt, die Kohlendioxid-Emissionen am Flugplatz zu reduzieren. Soweit gebrauchte Fahrzeuge und flugplatzbezogene Geräte neu angeschafft werden, werden diese nur gefördert, soweit sie mit einer Gewährleistung oder Garantie erworben werden.

3.1.4

Hindernisfreiheit

Gefördert werden Ausgaben für Maßnahmen zur Herstellung und Gewährleistung der Hindernisfreiheit.

3.1.5

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gefördert werden Ausgaben für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes.

3.2

Erwerb von Grundstücken

Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken werden nur gefördert, wenn die Grundstücke für die Anlage oder den Betrieb des Flugplatzes notwendig sind und die Grundstücke nach Erteilung der luftrechtlichen Genehmigung gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, erworben worden sind.

Anrechnungsfähig sind Ausgaben für das Baugrundstück gemäß der Kostengruppen 110, 120 und 130 der DIN 276 der Kosten im Bauwesen in der jeweils geltenden Fassung soweit ortsübliche Grundstückspreise nicht überschritten werden.

3.3

Planunterlagen und Gutachten

Ausgaben für Planunterlagen und Gutachten können gefördert werden, wenn die Beibringung dieser Unterlagen in einem durchzuführenden Planfeststellungs-, Genehmigungs- oder sonstigen Zulassungsverfahren erforderlich ist.

Dies gilt insbesondere für

- a) Geländevermessung,
- b) Hindernisvermessung,
- c) Hindernisbeurteilung,
- d) Flugbetriebsprognose,
- e) Datenerfassung für Fluglärmgutachten,
- f) Datenerfassung für Bodenlärmgutachten,
- g) Flugbetriebliche Berechnung des Referenzflugzeuges,
- h) Generalausbauplan,
- i) Masterplanüberarbeitung,
- j) Detailplanung Flugbetriebsflächen,
- k) Detailplanung Entwässerung beziehungsweise Entwässerungsplan,
- l) Detailplanung Befeuerungsanlagen,
- m) Detailplanung Navigationsanlagen,
- n) Genehmigungsplanung gemäß den §§ 40 und 51 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 19. Juni 1964 (BGBl. I S. 370), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5190) geändert worden ist,
- o) Grunderwerbsplan,
- p) Grundeigentümerverzeichnis,
- q) Vorprüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung,
- r) Umweltverträglichkeitsprüfung,
- s) Bodengutachten,
- t) Planunterlagen und Gutachten für Hochbauten gemäß der Kostengruppe 700 der DIN 276,
- u) Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- v) technisches Lärmgutachten, medizinisches Fluglärmgutachten, Bodenlärmgutachten,
- w) Gutachten für Flugsicherung,
- x) Gutachten für Wetterdienst sowie
- y) Gutachten für Vogelschlaggefahr.

3.4

Planungsausgaben

Planungsausgaben, die für die Antragstellung eines Bauvorhabens notwendig sind, können nur in die zuwendungsfähigen sonstigen Ausgaben einbezogen werden, sofern das Bauvorhaben zur Durchführung gelangt.

4

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sowie Förderverbote und sonstige beihilfenrechtliche Bestimmungen

4.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger für Maßnahmen gemäß den Nummern 3.1 bis 3.4 sind die Betreiberinnen und Betreiber der Flugplätze beziehungsweise die mit der Instandhaltung und der Entwicklung des Flugplatzes betrauten juristischen Personen.

4.2**Gewährung von Zuwendungen**

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen auf folgenden Flugplätzen gewährt:

4.2.1

Flugplätze für ausschließlich nicht gewerbliche allgemeine Luftfahrt einschließlich Segelfluggelände, wobei der Betrieb von Luftfahrzeugen zur Beförderung von Fluggästen, Fracht oder Post gegen Entgelt oder sonstige geldwerte Leistungen als gewerbliche Luftfahrt im Sinne dieser Richtlinie gilt; Schulbetrieb, Wartungsbetrieb, Luftsport und Arbeitsflüge, zum Beispiel für die Landwirtschaft oder zur Oberleitungskontrolle, zählen nicht als gewerbliche Luftfahrt,

4.2.2

Flugplätze, die auch Flughafendienstleistungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 147 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erbringen, wenn diese gemäß Artikel 56a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 alle Voraussetzungen für die Freistellung einer Investitionsbeihilfe von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV erfüllen, wobei die Flugplätze dem allgemeinen Verkehr im Sinne des § 38 Absatz 2 Nummer 1 und des § 49 Absatz 2 Nummer 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung gewidmet sein und im Rahmen ihrer Genehmigung nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung allen potentiellen Nutzern offenstehen müssen.

4.2.3

Sofern Flugplätze im Sinne von 4.2.1. und 4.2.2 nicht als Flughäfen, die Flughafendienstleistungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 147 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erbringen, zu qualifizieren sind, müssen Zuwendungen, welche die Voraussetzungen einer Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, für die Freistellung allen Anforderungen nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 entsprechen.

4.3**Förderverbote**

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Maßnahmen an Flugplätzen, deren durchschnittliches jährliches Passagieraufkommen in den letzten zwei Geschäftsjahren mehr als drei Millionen Passagiere oder deren durchschnittliches jährliches Frachtaufkommen im selben Zeitraum mehr als 200 000 Tonnen betrug, wie in Artikel 56a Absatz 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 geregelt,
- b) Maßnahmen an Flugplätzen, die sich im Umkreis von 100 Kilometern beziehungsweise 60 Minuten Fahrzeit mit Personenkraftwagen, Bus oder Zug von Flugplätzen befinden, von denen aus ein Linienflugverkehr im Sinne des Artikels 2 Absatz 16 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2020/2115 (ABl. L 426 vom 17.12.2020, S. 4) geändert worden ist, betrieben wird, es sei denn, das durchschnittliche jährliche Passagieraufkommen des betreffenden Flugplatzes beträgt in den letzten zwei Geschäftsjahren nicht mehr als 200 000 Passagiere, wobei die Förderung nicht dazu führen darf, dass sich das durchschnittliche jährliche Passagieraufkommen in den auf sie folgenden zwei Geschäftsjahren auf mehr als 200 000 Passagiere erhöht,
- c) Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie
- d) Unternehmen, die einer Rückforderungsentscheidung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Fördermaßnahme beziehungsweise Beihilfe einer Kommune, des Landes oder des Bundes sowie

ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4.4.**Kumulierung von Fördermitteln**

Maßnahmen sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen, wenn sie bereits aus anderen Bundes- oder Landesfördermitteln finanziert werden.

Der maximale Förderhöchstbetrag je Unternehmen für unterschiedliche Fördergegenstände ist für freigestellte Beihilfen nur bis zur jeweils zulässigen Höchstbeihilfeintensität gemäß Artikel 56a Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 möglich. Auf Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 wird verwiesen.

4.5**Veröffentlichung**

Jede aufgrund dieser Richtlinie und nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährte Beihilfe über 500 000 Euro muss auf der Homepage des für Verkehr zuständigen Ministeriums veröffentlicht werden. Auf Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 wird verwiesen.

4.6**Prüfung der Beihilfe durch die Europäische Kommission**

Erhaltene Förderungen können im Einzelfall von der Europäischen Kommission geprüft werden. Auf Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 wird verwiesen.

5**Zuwendungsvoraussetzungen**

Förderfähig sind nur solche Maßnahmen beziehungsweise Gegenstände, die aus Gründen der verkehrspolitischen oder regionalpolitischen Bedeutung, der Bedeutung für den Umweltschutz, für die Flugsicherheit, die Luftsicherheit oder den Luftsport nach Art und Umfang für den auf dem Flugplatz vorhandenen oder zu erwartenden Flugbetrieb erforderlich oder zweckmäßig sowie mit der nach Nummer 8.2 zuständigen Bewilligungsbehörde abgestimmt sind.

6**Art und Umfang und Höhe der Zuwendung****6.1****Art der Zuwendung**

Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.

6.2**Finanzierungsart**

Die Finanzierung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung nach dem unter Nummer 6.4 bestimmten Prozentsatz und wird durch einen Höchstbetrag begrenzt.

6.3**Form der Zuwendung sowie Transparenz gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014**

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuweisungen beziehungsweise Zuschüssen.

6.4**Höhe der Zuwendung**

Je nach Gegenstand kann die Maßnahme bis zu dem im Folgenden festgelegten Prozentsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden:

- a) bei Nummer 3.1.1 Buchstabe a (befestigte und unbefestigte Flugplatzbetriebsflächen wie Start- und Landebahnen, Rollbahnen, Schutzstreifen, Vorfelder): 65 Prozent,
- b) bei Nummer 3.1.1 Buchstabe b (ortsfeste Anlagen für die Flugsicherung sowie Anlagen und Einrichtungen für die Flugleitung und Luftaufsicht, wie zum Beispiel Turm, Aufsichtskanzel, technische und betriebliche Räume, Signalfeld, Flugfunkgeräte, Peiler, Ge-

- sprachsaufzeichnungsgeräte, Kollisionswarnsysteme, Wettersysteme): 80 Prozent,
- c) bei Nummer 3.1.1 Buchstabe c (Befeuerungsanlagen sowie optische und elektronische Anflughilfen): 80 Prozent,
 - d) bei Nummer 3.1.2 Buchstabe a (Flugplatzhochbauten einschließlich Außenanlagen wie Hallen mit Nebenräumen und Betriebsgebäude): 65 Prozent,
 - e) bei Nummer 3.1.2 Buchstabe b (Flugplatzeinzäunungen): 65 Prozent,
 - f) bei Nummer 3.1.2 Buchstabe c (flugplatzbezogene Anlagen für die Erschließung sowie für die Ver- und Entsorgung): 65 Prozent,
 - g) bei Nummer 3.1.2 Buchstabe d (ortsfeste Anlagen für Zwecke der Luftsicherheit): 80 Prozent,
 - h) bei Nummer 3.1.2 Buchstabe e (Lärmschutzanlagen auf dem Flugplatzgelände): 65 Prozent,
 - i) bei Nummer 3.1.2 Buchstabe f (ortsfeste Anlagen für den Brandschutz, den Winterdienst und das Rettungswesen einschließlich zugehöriger Tiefbauten): 65 Prozent,
 - j) bei Nummer 3.1.3 (Fahrzeuge und Geräte für das Feuerlösch- und Rettungswesen): 65 Prozent,
 - k) bei Nummer 3.1.4 (Maßnahmen zur Herstellung und Gewährleistung der Hindernisfreiheit): 65 Prozent sowie
 - l) bei Nummer 3.1.5 (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes): Gleicher Fördersatz wie die dazugehörige Maßnahme nach den Nummern 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.4.

Im Falle von Flugplätzen, die auch Flughafendienstleistungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 147 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erbringen, wie in Nummer 4.2 Buchstabe b beschrieben, darf der Fördersatz je Maßnahme nicht höher als 75 Prozent sein, wenn das durchschnittliche jährliche Passagieraufkommen in den beiden Geschäftsjahren vor der tatsächlichen Zuwendungsgewährung bis zu einer Million Passagiere betrug. Auf Artikel 56a Absatz 13 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 wird verwiesen.

7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen und Nebenbestimmungen

7.1

Allgemeine und Besondere Nebenbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung gemäß Anlage 2 zu Nr. 5.1 VV zu § 44 LHO, im Folgenden ANBest-P, und, soweit erforderlich, die Baufachlichen Nebenbestimmungen gemäß Anlage 3 zu Nr. 5.1 VV zu § 44 LHO, im Folgenden NBest-Bau, sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Abweichend hiervon oder ergänzend hierzu sind, soweit zutreffend, insbesondere die Nummern 7.2 bis 7.7 als besondere Nebenbestimmungen zu berücksichtigen und im Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

7.2

Erste Auftragsvergabe und unplanmäßige Verzögerung

Im Bewilligungsbescheid ist zu regeln, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller der Bewilligungsbehörde bei investiven Maßnahmen die erste Auftragsvergabe oder gegebenenfalls deren unplanmäßige Verzögerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen hat.

7.3

Zweckbindung

Die Zweckbindung der mit Zuwendungen geförderten Gegenstände beginnt mit Abnahme der geförderten Maßnahme. Im Bewilligungsbescheid ist die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks anzugeben und zu regeln, ob und wie lange die angeschafften beziehungsweise fertiggestellten Gegenstände unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer für den Zuwendungszweck gebunden sind und wie mit ihnen nach Ablauf der zeitlichen Bindung zu verfahren ist. Für von üblichen Zweckbindungsfristen abweichende För-

dertatbestände stimmt die Bewilligungsbehörde die Zweckbindungsfrist mit dem für Verkehr zuständigem Ministerium ab. Die Zweckbindungsfrist muss gegebenenfalls durch eine entsprechende Nutzungserlaubnis gesichert werden. Die Bewilligungsbehörde regelt im Einzelfall, in welcher Form, zum Beispiel durch Eigentumsnachweis oder Pächtertrag, diese erfolgt. Für Konzepte, Softwarelösungen und Dienstleistungen sowie für Planunterlagen und Gutachten ist eine Zweckbindungsfrist nicht festzusetzen.

7.4

Zweckbindungsfrist

Bei Vorhaben, bei denen nach dem Abschluss des Vorhabens und während der Zweckbindungsfrist Einnahmen erwirtschaftet werden, sind diese von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger an die Bewilligungsstelle bis zur maximalen Höhe der Förder-summe abzuführen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde bis zum Ende der Zweckbindungsfrist jährlich die erwirtschafteten Einnahmen nachzuweisen. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist findet eine abschließende Prüfung der während der Zweckbindungsfrist erwirtschafteten Nettoeinnahmen statt. Sofern diese höher sind als bei der jährlichen Nachweispflicht angegeben, sind diese zu korrigieren und eventuelle Überschüsse verzinst an die Bewilligungsbehörde abzuführen.

7.5

Wesentliche Planungsänderung

Beabsichtigt die Bewilligungsbehörde einem Antrag der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers auf Anerkennung einer wesentlichen Planungsänderung ausnahmsweise zu entsprechen, bedarf dies der Zustimmung des für Verkehr zuständigen Ministeriums.

7.6

Unbare Eigenleistung

Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte unbare Arbeitsleistungen sind bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines geförderten Vorhabens mit dem gesetzlichen Mindestlohn pro geleistete Arbeitsstunde zuzüglich 25 Prozent als fiktive Ausgabe zu berücksichtigen.

Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Über die geleisteten Stunden sind einfache Stundennachweise nach einem Muster der Bewilligungsbehörde zu erstellen, die den Namen sowie das Datum, die Dauer und die Art der Leistung der oder des ehrenamtlich Tätigen beinhalten. Dieser Nachweis ist von der oder dem ehrenamtlich Tätigen zu unterzeichnen und von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger gegenzuzeichnen. Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht werden.

7.7

Anlagen und Einrichtungen für die Luftaufsicht

Wird eine Zuwendung zu den Ausgaben für den Bau von Anlagen und Einrichtungen für die Luftaufsicht gewährt, hat die Betreiberin oder der Betreiber des Flugplatzes die mit Landesmitteln geförderten Räume dem Land unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten zu tragen.

8

Verfahren

8.1

Antrag und Anreizeffekt

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben den schriftlichen Förderantrag stellen. Gemäß Arti-

kel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 muss dieser mindestens beinhalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) Kosten des Vorhabens,
- e) Art der Förderung, zum Beispiel Zuweisung beziehungsweise Zuschuss, Kredit, Garantie oder Kapitalzuführung, sowie
- f) Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Der Förderantrag ist unter Verwendung des Grundmusters 1 – Antrag gemäß Anlage 2 zu Nr. 3.1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden, Teil II der VV zu § 44 LHO, zu stellen.

In dem Antrag muss gegebenenfalls die Notwendigkeit geplanter Baumaßnahmen nachgewiesen sein. Dem Antrag sind auf Anforderung neben den in oben benanntem Grundmuster aufgeführten Unterlagen auch beizufügen:

- a) der Generalausbauplan mit Erläuterungsbericht und Übersicht über die Reihenfolge der einzelnen Baumaßnahmen mit Kostenschätzung, soweit es sich um eine erstmalige Zuwendung handelt oder der Generalausbauplan geändert worden ist, sowie
- b) der Pachtvertrag für das Flugplatzgelände beziehungsweise ein Grundbuchauszug, falls das Flugplatzgelände im Eigentum oder Erbbaurecht der Antragstellerin oder des Antragstellers steht.

8.2

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist für Antragstellerinnen und Antragsteller mit Sitz in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln die Bezirksregierung Düsseldorf und mit Sitz in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster die Bezirksregierung Münster.

8.3

Bewilligungsverfahren

8.3.1

Fördervorhaben bis einschließlich 180 000 Euro

Zuwendungsanträge sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen, welche auch die Antragsberatung vornimmt. Die Bewilligungsbehörde leitet den Antrag an das für Verkehr zuständige Ministerium weiter. Dieses entscheidet im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel über die Förderung und informiert die Bewilligungsbehörde, die anschließend das Bewilligungsverfahren durchführt.

8.3.2

Fördervorhaben größer als 180 000 Euro

8.3.2.1

Anmeldung

Die Fördervorhaben, die größer als 180 000 Euro sind, müssen vor Antragstellung formlos per E-Mail oder postalisch bei dem für Verkehr zuständige Ministerium angemeldet werden. Die Anmeldung kann zwei Jahre im Voraus, spätestens jedoch bis zum 1. Juni des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres, bei der Bewilligungsbehörde erfolgen. Das für Verkehr zuständige Ministerium kann Ausnahmen von dieser Frist gewähren. Die Anmeldung muss eine formlose Kosten- und Finanzierungsübersicht enthalten, aus der die zum Zeitpunkt der Anmeldung mit der Maßnahme voraussichtlich verbundenen Ausgaben sowie die zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Finanzierung hervorgehen.

8.3.2.2

Programmplanung

Die zur Förderung angemeldeten Vorhaben werden jährlich in einem Programmgespräch des für Verkehr zuständigen Ministeriums mit der Bewilligungsbehörde und

gegebenenfalls mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller erörtert. Dabei wird über die grundsätzliche Förderwürdigkeit und die mittelfristige Priorisierung entschieden. Das für Verkehr zuständige Ministerium entscheidet im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel über die Aufnahme in das Programm und informiert die in das Programm aufgenommenen Betreiberinnen und Betreiber über die Entscheidung.

8.3.2.3

Antragstellung

Nach Rückmeldung durch das für Verkehr zuständige Ministerium sind die Zuwendungsanträge an die zuständige Bewilligungsbehörde zu stellen.

8.4

Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag auf Erfüllung der Fördervoraussetzungen sowie die Zuwendungsfähigkeit der veranschlagten Ausgaben zeitnah und hält das Ergebnis der Prüfung fest. Die Bewilligungsbehörde erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Zuwendungsbescheid. Die Bewilligungsbehörde kann sich unbeschadet der Nr. 8.2.3 VV zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden, Teil II der VV zu § 44 LHO, den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung für den Fall vorbehalten, dass mit der Maßnahme bis zum Ende des dem Jahr der Bewilligung folgenden Haushaltsjahres nicht begonnen worden ist. Die Bewilligungsbehörde unterrichtet das für Verkehr zuständige Ministerium zum Ende eines jeden Quartals in Listen über die erfolgten Bewilligungen.

Teil 3

Maßnahmen für den Luftverkehr, die eine Bedeutung für die Erforschung und Entwicklung innovativer und nachhaltiger Luftfahrttechnologien haben

9

Beihilferechtliche Rechtsgrundlage

Soweit es sich bei den Förderungen nach diesem Teil um Beihilfen handelt, werden diese als Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf Grundlage von Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährt. Gemäß Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist die Beihilfe demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.

10

Gegenstand der Förderung und förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind Investitionen für innovative Produkte und Verfahren in der Luftfahrt. Dies beinhaltet die Entwicklung und Erprobung von

- a) neuen Optionen und umsetzungsorientierten Strategien für die zukünftige Mobilität von Personen, Gütern oder Luftarbeit, insbesondere Sprühflüge, Fotoflüge, Kontrollflüge und ähnliches sowie
- b) neuartigen beziehungsweise optimierten Vernetzungsmöglichkeiten des Luftverkehrs mit anderen Verkehrsträgern.

Gefördert werden Einzelvorhaben und Gemeinschaftsvorhaben von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, von Forschungseinrichtungen und Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, eingetragenen Vereinen sowie Kommunen und Kommunalverbänden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts, mit Forschungs- und Entwicklungsaufgaben. Förderfähige Ausgaben sind die in Artikel 25 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegten Ausgaben für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in den Kategorien „Grundlagenforschung“, „industrielle Forschung“, „experimentelle Entwicklung“

und „Durchführbarkeitsstudien“ nach Maßgabe des Artikels 2 Nummer 84 bis 87 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

11

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sowie Förderverbote und sonstige beihilfenrechtliche Bestimmungen

11.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger für Maßnahmen gemäß diesem Teil sind

- a) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, einschließlich die Betreiberinnen und Betreiber von Flugplätzen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
- b) staatliche und nichtstaatliche Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sowie
- c) Kommunen, Kommunalverbände und eingetragene Vereine.

11.2

Förderverbote

Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragstellerinnen und Antragsteller, die einer Rückforderungsentscheidung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Fördermaßnahme beziehungsweise Beihilfe einer Kommune, des Landes oder des Bundes sowie ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

11.3

Kumulierung von Fördermitteln

Maßnahmen sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen, wenn sie bereits aus anderen Bundes- oder Landesfördermitteln finanziert werden.

Der maximale Förderhöchstbetrag je Unternehmen für unterschiedliche Fördergegenstände ist für freigestellte Beihilfen nur bis zur jeweils zulässigen Höchstbeihilfeintensität gemäß Artikel 25 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 möglich. Auf Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 wird verwiesen.

11.4

Veröffentlichung

Jede aufgrund dieser Richtlinie und nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährte Beihilfe über 500 000 Euro muss auf der Homepage des für Verkehr zuständigen Ministeriums veröffentlicht werden. Auf Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 wird verwiesen.

11.5

Prüfung der Beihilfe durch die Europäische Kommission

Erhaltene Förderungen können im Einzelfall von der Europäischen Kommission geprüft werden. Auf Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 wird verwiesen.

11.6

Kooperationsvorhaben

Bei Kooperationsvorhaben nach Artikel 2 Nummer 90 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 müssen die Beteiligten die Bedingungen des Kooperationsvorhabens festgelegt haben. Insbesondere ist zu vereinbaren, dass im Falle des Ausscheidens einer Kooperationspartnerin beziehungsweise eines Kooperationspartners die bis dahin gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse aus dem Vorhaben den übrigen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Der Kooperationsvertrag ist vor einer Bewilligung des Förderantrages der bewilligenden Stelle im Entwurf und spätestens sechs Wochen nach Zugang des Zuwendungsbescheides von allen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

12

Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind nur solche Vorhaben, die aus Gründen der verkehrspolitischen oder regionalpolitischen Bedeutung für die Erforschung neuer Luftfahrttechnologien erforderlich oder zweckmäßig sowie mit dem für Verkehr zuständigen Ressort abgestimmt sind.

13

Art und Umfang und Höhe der Zuwendung

13.1

Art der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.

13.2

Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung nach dem in Anlage 1 bestimmten Prozentsatz und wird durch einen Höchstbetrag begrenzt. Die Entscheidung wird in dem für Verkehr zuständigen Ressort unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der vorhandenen Haushaltsmittel getroffen.

13.3

Form der Zuwendung sowie Transparenz gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuweisungen beziehungsweise Zuschüssen. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich auf Ausgabenbasis. In begründeten Einzelfällen kann bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie außeruniversitären Forschungseinrichtungen davon abgewichen werden. Hierbei sind die Vorgaben der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitären Forschungseinrichtungen vom 7. September 2018 (MBL NRW. S. 514) entsprechend anzuwenden. Diese Fälle sind dem für Finanzen zuständigen Ministerium anzuzeigen. Nicht berücksichtigt werden können Ausgaben für Repräsentationszwecke sowie kalkulatorische Kosten für Gewinn und Einzelergebnisse.

13.4

Höhe der Zuwendung

13.4.1

Fördersätze

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben beziehungsweise Kosten. Bei der Bemessung der jeweiligen Förderquote ist die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu beachten. Sie richtet sich nach der Zuordnung der projektbezogenen Kosten zu den Förderkategorien und -intensitäten entsprechend Artikel 2 Nummern 84 bis 88 (Begriffsbestimmungen für Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation) und Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Danach gelten je nach Förderintensität die in der Anlage 1 aufgelisteten Förderhöchstsätze.

13.4.2

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Antragsberechtigten nach Nummer 11.1 Buchstabe b und c sind in der Regel die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben beziehungsweise Kosten. Bei der Bemessung der Förderquote ist die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu beachten. Die Förderung kann je nach Antragsteller und individueller Prüfung entsprechend Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bis zu 100 Prozent betragen. Eine Vollfinanzierung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn es sich bei dem Vorhaben um Grundlagenforschung entsprechend Artikel 2 Nummer 84 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 handelt, die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben beziehungsweise Kosten durch das Land möglich ist und die Zuwendungsemp-

fängerin oder der Zuwendungsempfänger mit der Erfüllung des Zuwendungszwecks kein wirtschaftliches Interesse verfolgt.

13.5

Zweckgebundene Spenden

Zweckgebundene Spenden bleiben, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen, für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht, soweit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben verbleibt. Darüberhinausgehende zweckgebundene Spenden sind als Einnahmen zu berücksichtigen.

13.6

Entscheidungsfindung

Die Entscheidung über die Förderhöhe trifft das für Verkehr zuständige Ministerium in Abstimmung mit der bewilligenden Stelle.

14

Sonstige Zuwendungsbestimmungen und Nebenbestimmungen

14.1

Allgemeine und Besondere Nebenbestimmungen

Die ANBest-P, die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis an universitäre Forschungseinrichtungen des Ministeriums für Innovationen, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, im Folgenden BNBest-Kosten, und, soweit erforderlich, die NBest-Bau sind Bestandteile des Zuwendungsbescheids. Abweichend hiervon oder ergänzend hierzu sind, soweit zutreffend, insbesondere folgende besondere Nebenbestimmungen nach den Nummern 14.2 bis 14.4 zu berücksichtigen und im Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

14.2

Erste Auftragsvergabe und unplanmäßige Verzögerung

Im Bewilligungsbescheid ist zu regeln, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller der bewilligenden Stelle bei investiven Maßnahmen die erste Auftragsvergabe oder gegebenenfalls deren unplanmäßige Verzögerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen hat.

14.3

Zweckbindung

Die Zweckbindung der mit Zuwendungen geförderten Gegenstände beginnt mit Abnahme der geförderten Maßnahme. Im Bewilligungsbescheid ist die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks anzugeben und zu regeln, ob und wie lange angeschaffte beziehungsweise fertiggestellte Gegenstände unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer für den Zuwendungszweck gebunden sind und wie mit ihnen nach Ablauf der zeitlichen Bindung zu verfahren ist. Für von üblichen Zweckbindungsfristen abweichende Fördertatbestände stimmt die bewilligende Stelle die Zweckbindungsfrist mit dem für Verkehr zuständigem Ministerium ab. Die Zweckbindungsfrist muss gegebenenfalls durch eine entsprechende Nutzungserlaubnis gesichert werden. Die bewilligende Stelle regelt im Einzelfall, in welcher Form, zum Beispiel durch Eigentumsnachweis oder Pachtvertrag, diese erfolgt. Für Konzepte, Softwarelösungen und Dienstleistungen sowie für Planunterlagen und Gutachten ist eine Zweckbindungsfrist nicht festzusetzen.

14.4

Zweckbindungsfrist

Bei Vorhaben, bei denen nach dem Abschluss des Vorhabens und während der Zweckbindungsfrist Einnahmen erwirtschaftet werden, sind diese grundsätzlich von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger an die Bewilligungsbehörde bis zur maximalen Höhe der Fördersumme abzuführen. Die Zuwendungs-

empfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat der bewilligenden Stelle bis zum Ende der Zweckbindungsfrist jährlich die erwirtschafteten Einnahmen nachzuweisen. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist findet eine abschließende Prüfung der während der Zweckbindungsfrist erwirtschafteten Nettoeinnahmen statt. Sofern diese höher sind als bei der jährlichen Nachweispflicht angegeben, sind diese zu korrigieren und eventuelle Überschüsse verzinst an die bewilligende Stelle abzuführen.

15

Verfahren

15.1

Antrag und Anreizeffekt

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss vor Beginn der Maßnahme für das Vorhaben den schriftlichen Förderantrag stellen. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 muss dieser mindestens beinhalten:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- Ausgaben und Kosten des Vorhabens,
- Art der Förderung, also Zuweisung oder Zuschuss, sowie
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Der Förderantrag ist unter Verwendung des Grundmusters 1 – Antrag gemäß Anlage 2 zu Nummer 3.1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden, Teil II der VV zu § 44 LHO, zu stellen.

In dem Antrag muss gegebenenfalls die Notwendigkeit geplanter Baumaßnahmen nachgewiesen sein.

15.2

Bewilligende Stelle

Nach Art und Umfang des jeweiligen Fördervorhabens legt das für Verkehr zuständige Ministerium im jeweiligen Einzelfall die bewilligende Stelle fest.

15.3

Programmplanung

Fördervorhaben müssen vor Antragstellung formlos per E-Mail oder postalisch bei dem für Verkehr zuständigen Ministerium angemeldet werden. Das für Verkehr zuständige Ministerium entscheidet gegebenenfalls im Austausch mit der Vorhabenträgerin oder dem Vorhabenträger und der bewilligenden Stelle auf Grundlage der vorhandenen Haushaltsmittel über die Aufnahme in das Förderprogramm und die Priorisierung. Für Vorhaben mit Maßnahmenbeginn ab dem Jahr 2025 soll die Anmeldung spätestens bis zum 1. Oktober des dem vorgesehenen Maßnahmenbeginns vorausgehenden Jahres bei dem für Verkehr zuständigen Ministerium eingehen. Nach Aufnahme des Vorhabens in das Förderprogramm erhält die Vorhabenträgerin oder der Vorhabenträger die Anforderung, das Vorhaben in Form einer Projektskizze bei der bewilligenden Stelle einzureichen. Diese ist bis zum 31. Mai des Jahres, in dem die Förderung erfolgen soll, einzureichen. Die bewilligende Stelle entscheidet auf Grundlage der Projektskizze im Austausch mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium und gegebenenfalls mit der Vorhabenträgerin oder dem Vorhabenträger über die grundsätzliche Förderwürdigkeit des Vorhabens. Sie informiert die Vorhabenträgerin oder den Vorhabenträger über die Entscheidung und fordert diesen oder diese auf, die Zuwendungsanträge einzureichen.

15.4

Bewilligung

Die vom für Verkehr zuständigen Ministerium bestimmte bewilligende Stelle prüft die Anträge auf Erfüllung der Fördervoraussetzungen sowie die Zuwendungsfähigkeit

der veranschlagten Ausgaben zeitnah und hält das Ergebnis der Prüfung fest. Die bewilligende Stelle erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Zuwendungsbescheid. Die bewilligende Stelle kann sich unbeschadet der Nr. 8.2.3 VV zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden, Teil II der VV zu § 44 LHO, den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für den Fall vorbehalten, dass mit der Maßnahme bis zum Ende des dem Jahr der Bewilligung folgenden Haushaltsjahres nicht begonnen worden ist. Die bewilligende Stelle unterrichtet das für Verkehr zuständige Ministerium zum Ende eines jeden Quartals in Listen über die erfolgten Bewilligungen.

Teil 4

Schlussvorschriften

16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt sechs Monate nach dem Außerkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, spätestens jedoch am 30. Juni 2027 außer Kraft.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit, des Umweltschutzes und der Infrastruktur zur Erforschung neuer Luftfahrttechnologien auf Flugplätzen vom 7. Juni 2019 (MBL NRW. S. 232) außer Kraft.

Anlage 1 zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit, des Umweltschutzes und der Infrastruktur im Luftverkehr sowie zur Erforschung und Entwicklung innovativer Luftfahrttechnologien
Förderhöchstsätze

Art der Förderung	Kleine* Unternehmen bis zu (in Prozent)	Mittlere* Unternehmen bis zu (in Prozent)	Große* Unternehmen bis zu (in Prozent)
Grundlagenforschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)	100	100	100
Industrielle Forschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)	70	60	50

Industrielle Forschung (nach Maßgabe des Artikels 25 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer i) bis iv) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) - im Falle der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, wenn mindestens ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) beteiligt ist oder grenzüberschreitend zwischen Großunternehmen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten der EU oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens oder zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen (Ziffer i) oder - die Ergebnisse des Vorhabens finden weite Verbreitung (Ziffer ii) oder - bei Verpflichtung zur zeitnahen Erteilung nichtausschließlicher Lizenzen für Forschungsergebnisse (Ziffer iii) oder - Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) in einem Fördergebiet, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV erfüllt (Ziffer iv)	80	75	65
Industrielle Forschung (nach Maßgabe des Artikels 25 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) FuE-Vorhaben in einem Fördergebiet, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV erfüllt	75	65	55

Industrielle Forschung (nach Maßgabe des Artikels 25 Absatz 6 Buchstabe d Ziffer i) bis iii) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) im Falle grenzüberschreitender Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten in der EU bzw. Vertragsparteien im EWR-Abkommen - Auswahl des Forschungsvorhabens in einem offenen Verfahren als Teil eines gemeinsamen Vorhabenkonzepts von mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien (Ziffer i) und - Zusammenarbeit von Unternehmen in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien, wenn Förderempfänger KMU ist oder in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien, wenn Förderempfänger Großunternehmen ist (Ziffer ii) und - die Ergebnisse des Vorhabens finden weite Verbreitung in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien oder bei Verpflichtung zur zeitnahen Erteilung nichtausschließlicher Lizenzen für Forschungsergebnisse (Ziffer iii)	80	80	75
Experimentelle Entwicklung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)	45	35	25

Experimentelle Entwicklung (nach Maßgabe des Artikels 25 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer i) bis iv) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) - im Falle der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, wenn mindestens ein KMU beteiligt ist oder grenzüberschreitend zwischen Großunternehmen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten der EU oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens oder zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen (Ziffer i) oder - die Ergebnisse des Vorhabens finden weite Verbreitung (Ziffer ii) oder - bei Verpflichtung zur zeitnahen Erteilung nichtausschließlicher Lizenzen für Forschungsergebnisse (Ziffer iii) oder - FuE-Vorhaben in einem Fördergebiet, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV erfüllt (Ziffer iv)	60	50	40
Experimentelle Entwicklung (nach Maßgabe des Artikels 25 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) FuE-Vorhaben in einem Fördergebiet, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV erfüllt	50	40	30

Experimentelle Entwicklung (nach Maßgabe des Artikels 25 Absatz 6 Buchstabe d Ziffer i) bis iii) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) im Falle grenzüberschreitender Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten in der EU bzw. Vertragsparteien im EWR-Abkommen - Auswahl des Forschungsvorhabens in einem offenen Verfahren als Teil eines gemeinsamen Vorhabenkonzepts von mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien (Ziffer i) und - Zusammenarbeit von Unternehmen in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien, wenn Förderempfänger KMU ist oder in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien, wenn Förderempfänger Großunternehmen ist (Ziffer ii) und - die Ergebnisse des Vorhabens finden weite Verbreitung in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien oder bei Verpflichtung zur zeitnahen Erteilung nichtausschließlicher Lizenzen für Forschungsergebnisse (Ziffer iii)	70	60	50
Durchführbarkeitsstudien (Artikel 25 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)	70	60	50

*Für die Bestimmung der Größe des Unternehmens gilt in allen Fällen die Definition des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Die Einordnung erfolgt unabhängig von der Rechtsform der Antragstellerin oder des Antragstellers. Für Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die im Rahmen eines geförderten Vorhabens wirtschaftlich tätig sind, gelten insoweit die gleichen Regelungen wie für Unternehmen. Im Hinblick auf die Einordnung von Hochschulen oder Forschungseinrichtungen wird auf Artikel 3 Nummer 4 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hingewiesen.

II.**Ministerium der Finanzen****Anpassung der Einkünftegrenze im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b BVO NRW**

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
– P 1820-167/2023-19553-IV A 4 –

Vom 27. September 2023

Nachstehend gebe ich für das Kalenderjahr 2024 die Erhöhung des Betrages gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung NRW – BVO NRW) auf

21.995 Euro

bekannt.

Seit Erhöhung und Dynamisierung der Einkünftegrenze zum 1. Januar 2022 ergeben sich somit folgende maßgebliche Daten:

Datum der Anpassung	Rentenwert West in Euro	Wirkung BVO NRW zum	Entstehen der Aufwendungen	Einkünfte im Jahr	Einkünftegrenze in Euro
1.7.2021	34,19	1.1.2022	2022	2021	20.000
1.7.2022	36,02	1.1.2023	2023	2022	21.071
1.7.2023	37,60	1.1.2024	2024	2023	21.995

– MBl. NRW. 2023 S. 1154

III.**Ministerium des Innern**

Verbot von Vereinen
Verbot des Vereins „Die Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern
432 – 22.57.07.12

Vom 27. September 2023

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, ergeht folgende

Verfügung

- Der Verein „Die Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung.
- Der Verein „Die Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.“ und alle Teilorganisationen, genannt „Gefährtschaften“, „Gilden“ und „Freundeskreise“ und die Teilorganisation „Familienwerk e.V.“ sind verboten und werden aufgelöst. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für den Verein und dessen Teilorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisation fortzuführen.
- Es ist verboten, die unter der URL <https://asatru.de> abrufbare Internetseite des Vereins, einschließlich deren Bereitstellung und Hosting, zu betreiben. Dies gilt ebenso für die Internetseite des Online-Versandhandels unter der URL <https://buchdienst.asatru.de>.

Sämtliche E-Mail-Adressen des Vereins, insbesondere leitung@asatru.de und buchdienst@asatru.de, sind abzuschalten.

Folgende Profile sind abzuschalten:

- „Die Artgemeinschaft-GGG e.V.“
URL: <https://facebook.com/DieArtgemeinschaft>
- „Nordische Zeitung“
URL: <https://facebook.com/NordischeZeitung>
- „Die Jugendfeier“
URL: <https://facebook.com/DieJugendfeier>
- „Brauchtum im Artglauben“
URL: <https://facebook.com/BrauchtumimArtglauben>
- „Artgemeinschaft GGG e.V.“
URL: <https://t.me/artgemeinschaft>
- „Die Artgemeinschaft – GGG“
URL: <https://www.instagram.com/artgemeinschaft>
- „Die Artgemeinschaft – GGG“
URL: <https://twitter.com/Artgemeinschaft>
- „Freundeskreis der Artgemeinschaft“
URL: <https://vk.com/artgemeinschaft>

- Es ist verboten, Kennzeichen des Vereins „Die Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.“ einschließlich seiner Teilorganisationen, genannt „Gefährtschaften“, „Gilden“ und „Freundeskreise“ und der Teilorganisation „Familienwerk e.V.“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden. Das Verbot gilt auch für die Verbreitung im Internet. Dieses Verbot betrifft insbesondere folgende Kennzeichen:
- Das Vermögen des Vereins „Die Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.“ wird beschlagnahmt und zugunsten des Bundes eingezogen.
- Forderungen Dritter gegen den Verein „Die Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.“ werden beschlagnahmt und zugunsten des Bundes eingezogen, soweit sie nach Art, Umfang oder Zweck eine vorsätzliche Förderung der gesetzeswidrigen Bestrebungen des Vereins „Die Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.“ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins „Die Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.“ zu mindern. Hat ein Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt des Erwerbs kannte.
- Sachen Dritter werden beschlagnahmt und zugunsten des Bundes eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Die Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.“ dessen gesetzeswidrige Bestrebung vorsätzlich gefördert hat oder soweit die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
- Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die Einziehungsanordnungen in den Nummern 5, 6 und 7.

Düsseldorf, den 21. September 2023

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
B a c h e t z k y - K n u s t

<u>Die Abbildung „Irmisul“ mit „Nordstern“ und „Großem Wagen“ (eingetragen als Bildmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt)</u>	
Die Abbildung „Irmisul“ mit „Nordstern“ und „Großem Wagen“ in Kombination, wie sie z. B. bei der Teilorganisation „Gefährtschaft Edelweiß“ verwendet wird	
Das Kennzeichen „Adler greift Fisch“ (eingetragen als Bildmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt)	

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Öffentliche Auslegung des Entwurfes der
Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2024**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 29. September 2023

Die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitglieds-körperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in 48133 Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, erheben.

Münster, den 29. September 2023

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2023 S. 1156

Einzelpreis dieser Nummer 9,50 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569